

Meridian Global Services

# MWST IN FRANKREICH



## Einführung

Die EU hat ein starkes Interesse an eCommerce. Die Gesetzgeber sind bestrebt, ein günstiges und barrierefreies Umfeld für den grenzüberschreitenden Handel zu schaffen. Obwohl es stimmt, dass die Möglichkeiten für den Online-Verkauf an Endverbraucher in anderen EU-Ländern nie besser waren, hat nach wie vor jeder Mitgliedsstaat eigene Mehrwertsteuerregelungen, deren Kenntnis für Verkäufer von Bedeutung ist.

Die Herausforderung liegt darin, auf dem Laufenden zu bleiben, wenn sich MwSt-Sätze, **Versandhandel Lieferschwellen** und länderspezifische Fakten ändern. Es ist wichtig für Verkäufer, die mit Verstößen gegen MwSt-Gesetze verbundene Risiken zu kennen und sich andererseits vor übermäßigen Zahlungen zu schützen.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf Frankreich.



## MwSt-Satz

- > Standardmäßiger MwSt-Satz: **20%**
- > Reduzierte MwSt-Sätze: **2,1%, 5,5%, 10%**

Am 1. Januar 2014 änderten sich die MwSt-Sätze in Frankreich:

- Standard MwSt-Satz: von 19,6% auf 20% auf alle Produkte, für die keiner der reduzierten Sätze gilt
- Reduzierter MwSt-Satz: von 7% auf 10% u.a. auf zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Lebensmittel
- Für Produkte des Grundbedarfs (Lebensmittel, nichtalkoholische Getränke) und bestimmte Live-Veranstaltungen werden weiterhin mit 5,5% MwSt erhoben
- Der stark reduzierte Steuersatz von 2,1% ist unverändert. Er gilt für meisten Medikamente und Zeitungen

Verkäufer sollten stets darauf achten, für jede Produktart den korrekten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Beispielsweise können Produkte, die in den Niederlanden oder Großbritannien voll besteuert werden, in Frankreich einer reduzierten Kategorie angehören.

## Schwelle

- > Schwellenwert für Versandhandel: **€100 000**

Als Versandhandel werden Transaktionen bezeichnet, bei denen ein in der EU ansässiger Verkäufer Waren per Internet, Telefon, Mailorder o.ä. an Privatkunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten verkauft. Jedes EU-Land hat einen **Schwellenwert für Versandhandel**. Es handelt sich dabei im Grunde um einen Mindestumsatz, der zwischen €35 000 und €100 000 liegt; im Falle von Frankreich bei €100 000.

Sobald der Umsatz diese Schwelle überschreitet, ist der Verkäufer

verpflichtet, für das verbleibende und das folgende Jahr in Frankreich Mehrwertsteuer auf alle Fernverkäufe zu zahlen. Dazu muss sich das Unternehmen im französischen MwSt-Register eintragen (d.h. eine französische Steuer-nummer beantragen) und MwSt-Erklärungen in Frankreich abgeben (zusätzlich zu den im eigenen Land).

## Freiwillige Registrierung

In Frankreich ist auch freiwillige Registrierung möglich. Dies bedeutet, dass sich Versandhändler im französischen MwSt-Register eintragen lassen dürfen, auch wenn ihre Fernverkäufe unter dem Schwellenwert von €100 000 liegen.

Dies kann in Erwägung gezogen werden, falls der französische MwSt-Satz unter dem des Ausgangslandes liegt, oder auch zwecks Arbeitersparnis (z.B. um den Umsatz nicht laufend überwachen zu müssen).

In diesem Fall muss der Verkäufer zuerst die Steuerbehörde des Ausgangslandes arüber informieren.

## Rechnungsvorschriften

Bei der Fakturierung nach Frankreich gelieferter Waren müssen **eCommerce**/Versandhändler folgendes in den Rechnungen angeben:

- Ausstellungsdatum
- Unverwechselbare Rechnungsnummer
- Vollständige Adresse vom Lieferanten und Kunden
- Ausführliche Beschreibung der gelieferten Ware. Dienstleistungen
- Gegebenenfalls Angabe der Stückzahlen
- Gegebenenfalls Angabe der Stückpreise
- Lieferdatum, sofern nicht mit dem Rechnungsdatum identisch



- Zu versteuernder Nettowert der Lieferung
- Angewendete Mehrwertsteuersätze mit jeweiliger Angabe der erhobenen MwSt (in Euro)
- Gesamter Bruttobetrag der Rechnung

## eCommerce: Gesetzgebung

In Frankreich steht die Einführung einer neuen eCommerce-Gesetzgebung bevor. Ihr Ziel ist vollständige Transparenz für Verbraucher beim Online-Einkauf zu verschaffen.

Der erste Teil des Gesetzes bezieht sich auf die Kosten der Ware: Wenn Verbraucher im Online-Shop des Verkäufers einkaufen, muss dort vor Abschluss der Transaktion deren vollständiger Endpreis zu sehen sein, einschließlich Zusatzkosten wie Verpackung, Porto und MwSt.

Der zweite Teil schreibt vor, dass den Kunden bewusst gemacht werden muss, dass sie im Begriff sind, Güter zu erwerben, für die der Verkäufer eine Zahlung fordert. Die Güter müssen detailliert beschrieben werden; auf eventuelle Vertragsbedingungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Abschluss einer Transaktion erfordert mindestens zwei Klicks. Zuerst muss ein Button angeklickt werden, der zum Überprüfen der Bestellung auffordert. Es folgt eine Schaltfläche, deren Wortlaut „Jetzt kaufen“ bedeutet. Die Kaufschaltfläche muss den letzten Schritt des Kaufprozesses darstellen, und es dürfen danach keine zusätzlichen Kaufinformationen mehr folgen. Der Button muss deutlich zu sehen und seine Aufschrift eindeutig und klar verständlich sein.

Dieses Gesetz wurde am 13. Februar 2014 vom französischen Parlament verabschiedet und wird derzeit vom Verfassungsgericht überprüft.

## Berichtsumgebung

Audits für Versandhändler werden zunehmend üblich. Die französischen Behörden überwachen den grenzüberschreitenden Handel und strafen Versandhändler, die es versäumen, rechtzeitig ihren Mehrwertsteuerpflichtungen nachzukommen.

## Mehrwertsteuererklärungen

MwSt-Erklärungen sind normalerweise monatlich einzureichen; bei einem jährlichen Mehrwertsteueraufkommen von weniger als €4000 im Quartalsrhythmus.

Unter bestimmten Bedingungen ist für Kleinbetriebe mit einem Jahresumsatz von unter €763 000 (Warenlieferanten) bzw. €230 000 (Dienstleister) ein vereinfachtes Arrangement möglich. Hierbei wird die Mehrwertsteuer vierteljährlich entrichtet und nur eine MwSt-Erklärung pro Jahr eingereicht.

Die Einreichungsfrist einer Steuerperiode läuft zwischen dem 15. und dem 24. Tag des darauffolgenden Monats ab. Das genaue Datum hängt von der MwSt-Registernummer des Unternehmens ab.

## Strafen

In bestimmten Situationen können die französischen Steuerbehörden Strafen verhängen. Für Versandhändler besteht das Risiko einer Strafzahlung, falls sie es versäumen, sich im MwSt-Register eintragen zu lassen und ihren MwSt-Verpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend zwei Beispiele für mögliche Strafen der französischen Steuerbehörde:

- MwSt-Erklärung verspätet, aber rechtzeitige Zahlung: automatische Strafe von 5% der fälligen MwSt. In manchen Fällen sind zusätzliche Strafen von bis zu 80% des Betrags möglich.
- MwSt-Erklärung rechtzeitig, aber verspätete Zahlung: Verzugsstrafe von 5% der fälligen MwSt. Ein zusätzlicher Verzugszins von 0,4% ist möglich.

Schwierigkeiten können auch dadurch entstehen, dass französische Behörden Mehrwertsteuer nachfordern, obwohl der Verkäufer bereits in einem anderen Land die MwSt entrichtet hat.

Dies kann zu ernsthaften Cashflow-Problemen führen, zumal auf die ausstehenden Steuerforderungen Zinsen aufgerechnet werden und Strafzahlungen sowie Verzugszinsen auf

diese hinzukommen können. Rückwärtige Forderungen für bis zu zehn Jahre sind möglich. Fälle dieser Art erfordern häufig Schlichtung.

## Intrastat & EU-Verkaufsliste

Ein im französischen MwSt-Register eingetragenes Unternehmen, das mit anderen EU-Mitgliedsstaaten Handel betreibt, muss bestimmte statistische Informationen angeben. Dies wird durch die EU-weite Statistikverordnung Intrastat vorgeschrieben.

Intrastat-Meldungen können in Papierform eingereicht werden. Dies erfolgt im Monatsrhythmus. Die Intrastat-Einreichungsfrist für Lieferungen und Einkäufe innerhalb der Gemeinschaft läuft mit dem 10. Arbeitstag des darauffolgenden Monats ab. In Frankreich heißen die Intrastat Meldungen (verschmolzen mit Zusammenfassende Meldungen (ZM))

Declaration d'échanges de biens“ (kurz DEB). Die DEB gibt Aufschluss über den kommerziellen Warenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten und verzeichnet Güterbewegungen aus Frankreich in andere EU-Länder und umgekehrt.

## Haftungsausschluss

“Jedes Unternehmen ist anders, und die MwSt-Situation ist auch in Frankreich stets verkäuferspezifisch. Der Inhalt dieser Broschüre dient der Information und erhebt keinen normativen Anspruch. Für eine umfassende Analyse Ihrer MwSt-Situation in Frankreich steht Ihnen Meridian Global Services jederzeit zur Verfügung.”